

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch uns (nachstehend auch "Verkäufer" genannt) an unsere Kunden (nachstehend auch "Käufer" genannt), wenn diese Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden weder ganz noch teilweise anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Kunden vorbehalten ausführen.

II. Angebote, Aufträge

- Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Sie sind als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, eine konkrete Bestellung (Angebot des Käufers) zu tätigen.
- Bestellungen des Käufers werden für Käufer und Verkäufer durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.

III. Preise

- Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise oder Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen).
- Die für die Berechnung maßgebende Gewichts- oder Mengenfeststellung erfolgt durch den Verkäufer.

IV. Zahlung

- Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Alle Zahlungen, auch Anzahlungen und Vorauszahlungen, sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten. Maßgebend für die Höhe ist der Tag der Rechnungsstellung.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
- Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- Zurückbehaltung seitens des Käufers ist ausgeschlossen, soweit sein Gegenanspruch nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Werden Zahlungstermine nicht eingehalten hat der Verkäufer das Recht, weitere Lieferungen zurückzuhalten und schon gelieferte Ware zurückzufordern. Sämtliche weitergehenden Rechte wegen Zahlungsverzug bleiben vorbehalten.

V. Lieferung

- Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht. In jedem Fall setzt der Beginn einer vom Verkäufer genannten Lieferfrist die vollständige Abklärung aller technischen und kommerziellen Fragen voraus. Weiterhin ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers Voraussetzung für dessen Lieferverpflichtung.
- Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
- Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug so geht zu diesem Zeitpunkt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Die Käufer ist verpflichtet, hierdurch dem Verkäufer entstehenden Schaden einschließlich verzugsbedingter Mehraufwendungen wie Lagerkosten oder erhöhte Transportkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bleiben vorbehalten.

VI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die für den Verkäufer verfügbaren Warenmengen nach vom Verkäufer aufzustellenden, sachgerechten Maßstäben zu verteilen.

VII. Versand

- Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
- Es gelten die Incoterms®, die in dem Angebot des Verkäufers oder dessen Auftragsbestätigung spezifiziert sind. Ist keine Versandart nach Incoterms® vom Verkäufer bestimmt, geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.
- Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen und innerhalb der vom Transportunternehmer dafür vorgesehenen Fristen schriftlich anzuzeigen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich der Verkäufer darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Bei der Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren durch den Käufer gilt der Verkäufer als Hersteller und erwirbt unmittelbares Eigentum an den neu entstehenden Produkten. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt der Verkäufer unmittelbares Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der vom Verkäufer gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse sorgfältig zu verwahren.

- Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren zu verlangen.

- Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Verkäufer an den Verkäufer ab; sofern der Verkäufer im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltsvermögen Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Verkäufer in Höhe der dann noch offenen Forderungen des Verkäufers an den Verkäufer ab. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware wie auch der durch Weiterverarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Produkte hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung dieser Produkte durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
- Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer entgeltlichen Veredlung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen derartiger Forderungen ist er nicht befugt. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, mitzuteilen.
- Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die in dessen Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen, die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen (auch in elektronischer Form) zu geben, die für die Einziehung der Forderungen durch den Käufer erforderlich oder nützlich sind.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 15 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

IX. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

- Schadensersatzansprüche des Käufers – auch außervertraglicher Art – sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, der Leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, alle mittelbaren Schäden sowie für alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn ein grob fahrlässiges Verschulden des Verkäufers oder eines leitenden Angestellten des Verkäufers vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte des Verkäufers.
- Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsregeln, wie z.B. die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

X. Mängelrügen

- Mängel, die bei ordnungsgemäßen Untersuchungen feststellbar sind, müssen schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintreffen der Ware dem Verkäufer angezeigt werden. Hierbei sollen zweckmäßigerweise die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum und die auf den Waren oder Verpackungen befindlichen Chargen-Nummern oder sonstigen Signierungen mitgeteilt werden.
- Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.
- Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

XI. Rechte des Käufers bei Mängeln

- Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer IX. bleiben hiervon unberührt.
- Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer IX Anwendung.
- Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferakte auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

XII. Verjährung

Sämtliche Mängelansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsregeln wie z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

XIII. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Schutzrechte Dritter

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt als Beschaffenheit der Ware ausschließlich die in den Spezifikationen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Prospekte oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Ware dar. Die Verwendungen, für die die Ware nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH identifiziert sind, stellen weder eine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung dar noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.
- Beschaffenheitsangaben, Haltbarkeitshinweise, Angaben über Verwendungszwecke und sonstige Angaben gelten niemals als Garantie, es sei denn, die Garantie wurde schriftlich vereinbart, wobei Inhalt, Dauer und räumlicher Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschrieben werden und der Begriff Garantie ausdrücklich verwendet wird.
- Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen. Sie befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass seine Verwendung der gelieferten Ware oder seine Vermarktung der entstehenden Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt, insbesondere keine Patente.

XIV. Anwendbares Recht, Incoterms®-Klauseln

- Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms® auszulegen, die in dem Angebot des Verkäufers oder dessen Auftragsbestätigung spezifiziert sind. Sollte nicht eindeutig spezifiziert sein welche Incoterms® Version (2000 oder 2010) gemeint ist, gelten die Incoterms® 2010.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel

- Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Kürten, Deutschland.
- Gerichtsstand ist für beide Teile Köln, Deutschland. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.